

RS Vwgh 1999/3/23 99/05/0035

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO NÖ 1976 §118 Abs9 idF 8200-14;

B-VG Art140 Abs4;

B-VG Art140 Abs7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Mit Erkenntnis vom 9.12.1998, G 134/98 und G 237/98, sprach der Verfassungsgerichtshof aus, dass § 118 Abs 9 letzter Satz der NÖ BauO 1976, LGBl 8200-14, verfassungswidrig war und dass die verfassungswidrige Bestimmung auch in dem beim Verwaltungsgerichtshof zur ZI 96/05/0020 (nunmehr: 99/05/0035) anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden sei. Da die belangte Behörde ihre abweisende Vorstellungentscheidung ausschließlich auf die nunmehr vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Bestimmung gestützt hatte, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999050035.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at